



Der UN-Vertrag zum Verbot von Atomwaffen (AVV)

Am 7. Juli 2017 verabschiedeten 122 Staaten in den Vereinten Nationen in New York den Vertrag über das Verbot von Atomwaffen (deutsch AVV, englisch TPNW, Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons).

Für die Staaten, die ihn unterzeichnet und ratifiziert haben, ist er rechtlich bindend. Nachdem er im September 2017 zur Unterzeichnung freigegeben worden war, hatten ihn eine Woche später schon mehr als 50 Staaten unterzeichnet. Drei Monate nach der Ratifizierung von fünfzig Staaten – am 22. Januar 2021 – trat der Vertrag rechtlich in Kraft. Bis dato haben 91 Staaten unterzeichnet und 68 ratifiziert.

Die Verbote

Das Abkommen verbietet:

- den Einsatz von oder die Drohung mit Atomwaffen;

- Besitz, Lagerung und Erwerb sowie Entwicklung, Erprobung und Herstellung von Atomwaffen;
- die Weitergabe, direkte und geteilte Verfügungsgewalt sowie die Stationierung auf dem Territorium fremder Staaten;
- jegliche Unterstützung dieser verbotenen Aktivitäten.

Wer kann beitreten?

Ein atomwaffenfreier Staat kann beitreten, wenn er erklärt, nie im Besitz von Atomwaffen gewesen zu sein. Falls er jedoch schon Atomwaffen hatte oder diese auf seinem Territorium gelagert wurden, muss er erklären, dass sie beseitigt oder abgezogen worden sind. Ein Staat wie Deutschland, der immer noch Atomwaffen eines anderen Staates auf seinem Gebiet lagert, kann dem Vertrag beitreten, wenn er zustimmt, die Atomwaffen innerhalb einer vorgegebenen Frist entfernen zu lassen.

Auch ein Atomwaffenstaat kann beitreten, wenn er zustimmt, die Waffen unmittelbar aus der Einsatzbereitschaft zu nehmen und sie entsprechend rechtlich bindender, zeitlich beschränkter und überprüfbarer Vorgaben zu zerstören. Der Vertrag verbietet kein Militärbündnis mit einem Atomwaffenstaat, solange die Beteiligung an diesem Bündnis keine verbotenen Handlungen mit Atomwaffen beinhaltet. Das bedeutet, dass Deutschland aus der nuklearen Planungsgruppe der NATO austreten müsste.

Überprüfung der Verbote

Der Verbotsvertrag verlangt, dass Staaten, die dem Sicherheitsabkommen der IAEO (Internationale Atomenergie-Organisation) zur Überwachung des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) zugestimmt haben, diese Abmachungen beibehalten oder binnen 18 Monaten ein neues Abkommen abschließen. Gleichzeitig können zukünftig weitere Sicherheitsabkommen mit schärferen Kontrollmaßnahmen wie z. B. das sogenannte



APPLAUS DER ZIVILGESELLSCHAFT BEIM ABSCHLUSS DES VERBOTSVERTRAGS, FOTO: CLARE CONBOY, ICAN

Zusatzprotokoll, verabredet werden. Der Vertrag ergänzt damit die Verpflichtungen, denen die Staaten durch den NVV unterliegen.

Umsetzung auf nationaler Ebene

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die Bestimmungen des Verbotsvertrags auch in seinen nationalen Gesetzen zu verankern. Das bedeutet beispielsweise die Verhängung von Strafen bei verbotenen Aktivitäten. Hier wäre es möglich, dass die Staaten Finanzierungshilfen für Firmen, die Atomwaffen oder atomare Trägersysteme herstellen, unter Strafe stellen. Auch der Transit auf dem Land- oder Wasserweg könnte untersagt werden.

Hilfe für die Opfer

Alle Vertragsstaaten sind dazu verpflichtet, den Opfern von Atomwaffentests und -einsätzen angemessene Hilfe zu leisten. Dazu gehören medizinische Versorgung, Rehabilitation und psychologische Hilfe. Staaten müssen sich für die soziale und wirtschaftliche Integration der Opfer einsetzen. Die Präambel erkennt das durch den Einsatz und das Testen von Atomwaffen erlittene Leid an. Erstmals werden die unverhältnismäßigen Auswirkungen von Atomwaffenaktivitäten auf indigene Bevölkerungen sowie auf Frauen und Mädchen anerkannt.

Rücktritt

Anders als beim Nichtverbreitungsvertrag, den ein Vertragsstaat mit nur drei Monaten Kündigungsfrist verlassen kann, wie Nordkorea 2003 gezeigt hat, ist der Rücktritt beim Verbotsvertrag nur nach einem Jahr Kündigungsfrist möglich. Allerdings darf sich der Staat in dieser Zeit an keinem bewaffneten Konflikt beteiligen, sonst ist der Rücktritt nicht rechters.

Auswirkung des Vertrags

Oft wird der Vertrag kritisiert, weil er bisher nur von atomwaffenfreien Staaten unterzeichnet wurde. Aber: Seit vielen Jahren gab es Versuche, die Atomwaffenstaaten zu einem rechtlich verbindlichen Zeitplan für die Abrüstung zu bewegen – ohne Erfolg. Wie beim Rauchverbot ist die Lehre, dass nicht die Zigarettenabhängigen ein Verbot durchsetzen, sondern die Nichtraucher*innen. Mit dem Verbotsvertrag wollen die atomwaffenfreien Staaten zunächst den Besitz, die Androhung und den Einsatz von Atomwaffen delegitimieren. Allein dadurch, dass die Mehrheit aller UN-Staaten dem Atomwaffenverbot zustimmt, kann eine Norm entstehen. Der Internationale Gerichtshof hat 1996 erklärt, der Einsatz und die Drohung mit Atomwaffen seien generell völkerrechtswidrig. Er bemängelte das Fehlen eines spezifischen Verbotsvertrags und erklärte, dass der Abschluss eines solchen Vertrages im

Nichtverbreitungsvertrag als Verpflichtung aller Vertragsstaaten feststehe.

Der Verbotsvertrag hat bereits Auswirkungen auf den Diskurs über Atomwaffen. Dadurch wird deutlich: Nur eine kleine Minderheit von Staaten verwendet die Doktrin der nuklearen Abschreckung als Grundlage ihrer Sicherheitspolitik. Mit dem Vertrag gibt es ein Instrument, dass die nukleare Abschreckung stigmatisiert. Geltende Atomwaffenpolitik wird infrage gestellt.

Jetzt, da der Verbotsvertrag in Kraft getreten ist, können die Vertragsstaaten beginnen, an der Umsetzung zu arbeiten. Mit den nationalen Gesetzgebungen wird der Vertrag dann weltweite Wirkung entfalten. Der Druck auf die Atomwaffenstaaten und ihre Bündnispartner wird damit erhöht. Mit der ersten Staatenkonferenz im Juni 2022 in Wien wurden die ersten Beschlüsse gefasst, z.B. Fristen für die Abrüstung beim Beitritt eines Atomwaffenstaates.

Der Weg zu einer atomwaffenfreien Welt ist lang und manchmal schwer vorzustellen. Der Vertrag zum Verbot von Atomwaffen ist ein erster Schritt, der unsere tatkräftige Unterstützung braucht.

DIE VORSITZENDE DER VERHANDLUNGSKONFERENZ ELAYNE WHYTE FREUT SICH ÜBER DEN ABSCHLUSS DES VERTRAGS. FOTO: XANTHE HALL, IPPNW



NACHBESTELLUNG

Dieses Factsheet kann bei der IPPNW bestellt werden: shop.ippnw.de
Wir stellen unsere Factsheets gratis zur Verfügung, freuen uns jedoch über jede Spende, die uns hilft, solche Informationen zu erstellen.

Bitte spenden Sie unter:
www.ippnw.de/spenden oder überweisen auf das IPPNW-Konto:
IPPNW e.V., GLS-Gemeinschaftsbank,
IBAN: DE23 4306 0967 1159 3251 01,
BIC: GENODEM1GLS

IMPRESSUM

Eine Information der **Internationalen Ärzt*innen für die Verhütung des Atomkrieges / Ärzt*innen in sozialer Verantwortung e.V. (IPPNW)** in Zusammenarbeit mit der Internetseite „**Atomwaffen A-Z**“, 2. Auflage Januar 2023, Redaktion: Xanthe Hall, Regine Ratke
IPPNW-Geschäftsstelle, Körtestraße 10, 10967 Berlin, Tel 030/69 80 74 0, E-mail: ippnw@ippnw.de, www.ippnw.de, www.atomwaffenA-Z.info